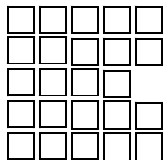


Satzung der Stadt Erlangen für das Jugendparlament

Präambel.....	2
§ 1 Jugendparlament.....	2
§ 2 Aufgaben und Rechte.....	2
§ 3 Pflichten.....	3
§ 4 Zusammensetzung.....	3
§ 6 Wahlvorschläge.....	4
§ 7 Wahlvorgang.....	4
§ 8 Geschäftsgang.....	4
§ 9 Beschlüsse.....	4
§ 10 Inkrafttreten.....	5



Satzung der Stadt Erlangen für das Jugendparlament

Vom 10. Dezember 2001
(Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 20. Dezember 2001)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Präambel

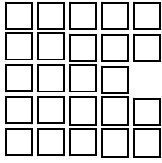
Zweck des Jugendparlaments ist es, die Interessen der Jugend in der Stadt Erlangen zu vertreten und den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, zu unterstützen. Vorhandene Strukturen der Jugendarbeit sollen vernetzt werden.

§ 1 Jugendparlament

- (1) In der Stadt Erlangen besteht ein von der Jugend direkt gewähltes Jugendparlament.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus 15 Mitgliedern, die in einem Alter zwischen 12 und 18 Jahren in das Jugendparlament gewählt werden.
- (3) Die Amtsperiode des Jugendparlaments beträgt 2 Jahre.
- (4) Die Adresse des Jugendparlaments ist die der Stadt Erlangen.
- (5) Das Jugendparlament kann sich eine Geschäftsordnung geben und Arbeitsgruppen bilden.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- (1) Das Jugendparlament hat die Aufgabe, die Interessen der Jugend in der Stadt Erlangen zu vertreten, hierfür eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vorzunehmen und umzusetzen.
- (2) Das Jugendparlament unterstützt den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in Fragen, die die jugendliche Bevölkerung in Erlangen betreffen und die in den Wirkungskreis der Stadt Erlangen fallen.
- (3) Der Stadtrat, der Ausschuss oder die Stadtverwaltung hat die Empfehlungen und Anträge des Jugendparlaments innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.
- (4) Das Jugendparlament kann sich bei den einzelnen Amtsleitungen der Stadtverwaltung die für die Arbeit des Jugendparlaments erforderlichen Informationen holen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen.
- (5) Das Jugendparlament bekommt von der Stadt Erlangen einen eigenen Etat zur Verfügung gestellt, den es in eigener Verantwortung verwaltet. Die Verwendung des Geldes ist jährlich nachzuweisen.
- (6) Die Stadt Erlangen stellt dem Jugendparlament für die Sitzungen den kleinen Sitzungssaal im Rathaus, soweit dieser nicht anderweitig belegt ist, oder einen anderen städtischen Raum zur Verfügung.
- (7) Das Jugendparlament legt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor und führt einmal jährlich eine Jungbürgerversammlung durch.



§ 3 Pflichten

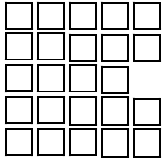
- (1) Die Jugendlichen, die die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuüben.
- (2) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments.
- (3) Ein Mitglied des Jugendparlaments, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Erlangen aufgibt, scheidet aus. Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament kann außerdem aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Jugendparlament.
- (4) Wenn eine jugendliche Person die Wahl nicht annimmt oder im Lauf der Amtszeit ausscheidet, wird nachgerückt. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Das Jugendparlament besteht aus 15 gewählten, am Wahltag 12 bis 18 Jahre alten Personen.
- (2) Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte zwei Personen für den Vorsitz, eine Person für Schriftführung und Pressearbeit und eine Person für die Verwaltung der Kasse.
- (3) Die zwei vorsitzenden Personen haben nach Absprache untereinander für je eine halbe Amtszeit den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz inne. Die vorsitzende Person, oder im Verhinderungsfall die stellvertretende vorsitzende Person vertritt das Jugendparlament nach innen und nach außen.
- (4) Aus wichtigem Grund, z.B. bei groben Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, kann eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch das Jugendparlament mit einfacher Mehrheit erfolgen.
- (5) Dem Jugendparlament werden in beratender Funktion je ein Mitglied von den Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften des Stadtrats Erlangen benannt, die im Rahmen einer Patenschaft für Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung stehen.

§ 5 Wahlrecht und Wahl

- (1) Wahlberechtigt sind die Jugendlichen, die am Wahltag seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Erlangen haben und mindestens 12 und höchstens 18 Jahre alt sind.
- (2) Wählbar sind die Jugendlichen, die am Wahltag seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Erlangen haben und mindestens 12 und höchstens 18 Jahre alt sind.
- (3) Den Wahltermin bestimmt der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen. Die Wahl wird von der Stadt Erlangen oder im Auftrag der Stadt Erlangen vorbereitet und durchgeführt. Entscheidungen, die der Stadt Erlangen obliegen, trifft der Oberbürgermeister als Wahlleiter oder seine von ihm benannte Stellvertretung. Er kann diese Aufgabe gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern übertragen.
- (4) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist. Die Wählerliste wird von der Stadtverwaltung erstellt. Die Einladung zur Wahl erfolgt mit Anschreiben durch den Oberbürgermeister unter Beifügung der Kandidatenliste.
- (5) Das Wahlverfahren ist möglichst einfach auszugestalten. Die Bestimmungen für Kommunalwahlen sind im Bedarfsfall sinngemäß anzuwenden. In Zweifelsfällen entscheidet der Oberbürgermeister oder die von ihm benannte Person.
- (6) Das Wahllokal bestimmt der Oberbürgermeister. Für die Wahl werden Wahlurnen und vorbereitete Stimmzettel verwendet.
- (7) Die Wahl und das Wahlergebnis sind zu protokollieren.



§ 6 Wahlvorschläge

(1) Die wahlberechtigten Jugendlichen werden von der Stadt Erlangen angeschrieben und eingeladen an einer Nominierungsversammlung teilzunehmen. Diese findet im Rahmen einer Jungbürgerversammlung statt. In dieser Versammlung wird eine Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge erstellt. Schriftliche Meldungen für die Nominierung sind möglich.

(2) Auf der Kandidatenliste müssen die wählbaren Personen mit Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Status (Schule, Lehre, Beruf) angegeben werden. Es sollen Interessenschwerpunkte sowie Mitgliedschaften in Organisationen und Ehrenämter angegeben werden. Es muss eine schriftliche Erklärung der wählbaren Person vorgelegt werden, dass mit der Aufnahme in die Kandidatenliste Zustimmung vorliegt. Beizufügen sind jeweils drei Lichtbilder (Passbilder, möglichst schwarz-weiß) der sich bewerbenden Person.

§ 7 Wahlvorgang

(1) Jede wahlberechtigte Person verfügt über bis zu 15 Stimmen.

(2) Es besteht auch die Möglichkeit, einzelne Bewerberinnen und Bewerber mit bis zu drei Stimmen zu bedenken.

(3) Gewählt sind die 15 Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit für die 15. Person wird das Jugendparlament vorübergehend erweitert.

(4) Das festgestellte Wahlergebnis wird vom Oberbürgermeister oder der von ihm benannten Person öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die konstituierende Sitzung des Jugendparlaments soll innerhalb von acht Wochen nach dem Wahltag stattfinden.

§ 8 Geschäftsgang

(1) Eingaben und Beschwerden an das Jugendparlament sind dem Vorsitzenden des Jugendparlaments zu übermitteln. Ein Postfach wird im Rathaus bei der Poststelle eingerichtet.

(2) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind öffentlich. Pro Kalenderjahr müssen mindestens fünf Sitzungen stattfinden.

(3) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(4) Bei Fragen zur Geschäftsordnung können die vom Stadtrat benannten Stadtratsmitglieder zu Rate gezogen werden.

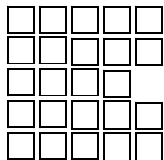
(5) Die jeweils im Jugendparlament zur Abstimmung anstehende Frage ist so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Eine Sitzungsniederschrift ist zu fertigen und von der schrifführenden Person und der vorsitzenden Person zu unterzeichnen.

§ 9 Beschlüsse

(1) Beschlüsse des Jugendparlaments können in der Bürgerberatung zur Einsicht niedergelegt und auf den Internet-Seiten der Stadt Erlangen veröffentlicht werden.

(2) Die Beschlüsse des Jugendparlaments können dem Oberbürgermeister übermittelt werden. Dieser legt die Beschlüsse innerhalb von 3 Monaten dem Stadtrat oder einem Ausschuss oder der Stadtverwaltung zumindest als Mitteilung zur Kenntnis vor.



§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Jugendparlament Meinungsbildung Stadtverwaltung Jugendliche

Autor: Rechtsamt (Herausgeber)

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]